

Bemerkung zum Lösungsansatz 2

Auch bei diesem Lösungsansatz bleibt die Liegenschaft im Eigentum der Unternehmerfamilie (via Gesellschaft 1). Die Beteiligungen sind jedoch auf Stufe Gesellschaft 1 rein familiär geregelt. Weiter werden auch in diesem Beispiel das Ziel einer **steuerneutralen** Transaktion sowie die weiteren Vorgaben des bisherigen Inhabers und der Nachfolger erfüllt.

Rechtsgrundlage: Das neue Kreisschreiben 5a

Seit dem 1. Februar 2022 ist das neue Kreisschreiben (KS) Nr. 5a der Eidgenössischen Steuerverwaltung (ESTV) in Kraft und ersetzt das seit 2004 geltende KS Nr. 5. Dabei werden die Steuerfolgen auf Bundesebene (Direkte Bundessteuer, Verrechnungssteuer und Stempelabgaben) zu Umstrukturierungstatbeständen von Personenunternehmungen und juristischen Personen auf der Ebene der Unternehmen sowie den Anteilshaber behandelt. Die seit Einführung des alten KS eingetretenen gesetzlichen Anpassungen und Praxisänderungen haben dazu geführt, dass eine umfassende Überarbeitung notwendig wurde und nun erfolgt ist. Neben allgemeinen redaktionellen Änderungen und der Anpassung der Terminologie an das neue Rechnungslegungsrecht enthält das neue KS Anpassungen zu diversen Bundesgesetzen sowie die Übernahme der aktuellen einschlägigen Rechtsprechung.

Allgemeine Änderungen

Das neue KS Nr. 5a berücksichtigt die Änderungen der Unternehmenssteuerreform II, insbesondere die Reduktion der qualifizierten Beteiligungshöhe von 20 % auf

10 % beim Beteiligungsabzug und die Einführung der Kapitaleinlagereserve (KER). Weiter werden die im Rahmen der Steuerreform/AHV-Finanzierung (STAF) eingeführten Instrumente wie z.B. der «Zuzugs-Step-up» aufgenommen. Das KS stellt darüber hinaus klar, dass die Steuerneutralität einer Umstrukturierung bei der Emissions- und Umsatzabgabe die Übernahme der Gewinn- bzw. Einkommenssteuerwerte nicht voraussetzt, und dass die zivilrechtliche Ausgestaltung der Umstrukturierung für steuerliche Zwecke unbeachtlich ist.

Nachfolgend die wesentlichen Änderungen im neuen KS Nr. 5a:

- Kapitaleinlagereserven (KER) Ergänzung der Umstrukturierungstatbestände
- Teilweise steuerneutrale Umstrukturierung
- Beteiligungsquote der Tochtergesellschaft
- Betriebserfordernis bei Holdingspaltung
- Emissionsabgabe bei Verletzung der Sperrfrist
- Übertragung einer Beteiligung auf eine ausländische Konzerngesellschaft

Fazit

Die **strenge Praxis** der ESTV hat die Planung steuerneutraler Umstrukturierungen in den letzten Jahren **komplexer** werden lassen und es ist im Einzelfall unerlässlich, mittels **Ruling** einen schriftlichen Steuervorbescheid einzuholen, welcher **für die Steuerbehörden bindend ist**.

Daher empfehlen wir Ihnen, liebe Leserinnen und Leser, uns bei Veränderungen frühzeitig mit an Bord zu holen, damit wir Sie unterstützen können, Ihre unternehmerischen und familiären Ziele so zu gestalten, dass sie dank massgeschneiderten Lösungen ohne böse Überraschungen umgesetzt werden können.

Gerne unterstützen wir Sie auch dabei, im Rahmen von Veränderungen wie insbesondere einer Unternehmensnachfolge «über den Tellerrand hinaus» umfassend zu planen – nicht nur mit Blick auf die Steuern, sondern auch hinsichtlich Sozialversicherungen, Familien- und Erbrecht, Versicherung, Finanzvorsorge und dergleichen mehr.

IN EIGENER SACHE

Liebe Leserinnen und Leser

In der gesamten Nordhalbkugel der Erde hat der Frühling offiziell am 20. März 2022 begonnen. Die Tage werden nun länger und wir freuen uns auf die wärmenden Sonnenstrahlen und die höheren Temperaturen.

Gerne machen wir sie auf folgende Neuerungen des Kreisschreibens Nr. 5 der ESTV aufmerksam.

Wir wünschen Ihnen viel Vergnügen beim Lesen der Lektüre!

Ihre aaretax Treuhand AG

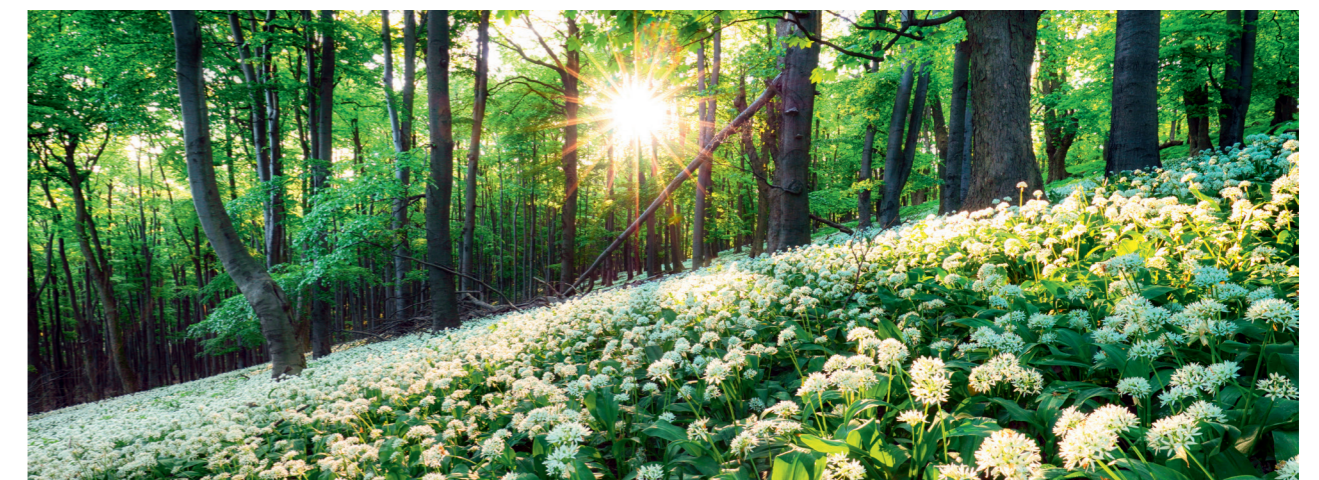
P.S. Die «NEWS» sind auch auf unserer Homepage aufgeschaltet.

Personelles (Verstärkung)



Es freut mich, Sie über den Eintritt von **Carole Rätz** zu orientieren. Seit Anfang Januar 2022 verstärkt sie unser Team.

Ich wünsche Ihr viel Glück und Erfolg bei Ihrer neuen Herausforderung!



DAS AKTUALISIERTE KREISSCHREIBEN 5A ZU DEN UMSTRUKTURIERUNGEN

Einleitung

«Nichts währt ewig!» – Wolfgang Mocker, Journalist
Wandel und Veränderung prägen unser Leben. Das gilt für Sie, liebe Leserinnen und Leser, als Unternehmer gerade in Zeiten von unvorhergesehener globaler Pandemie und Krieg in Europa besonders. Sie sind sich gewohnt, auf veränderte Märkte und neue Entwicklungen zu reagieren, sich anzupassen oder sich neu zu erfinden. Je nachdem bedeutet das, auch Ihr Unternehmen anzupassen, es umzugestalten, umzustrukturieren oder es ganz oder teilweise in neue Hände zu geben, vielleicht um ein neues Projekt in Angriff nehmen oder um sich zur Ruhe setzen zu können etc.

In solchen Zeiten des Umbruchs geht oft vergessen, dass es mit der richtigen Idee und den richtigen Leuten nicht getan ist; Umstrukturierungen ohne sorgfältige Planung können **vielfältige rechtliche und nicht selten unerwartete und kostspielige Folgen** nach sich ziehen, wie z. B. zusätzliche Steuern oder Sozialversicherungsbeiträge.

Wir zeigen Ihnen anschliessend anhand eines konkreten Beispiels auf, welche Fallstricke bei einer Umstrukturierung (z. B. eine Unternehmensnachfolge durch Ihre Kinder etc.) auf Sie zukommen können und welche Vorgaben die Eidgenössische Steuerverwaltung in ihrem neuen Kreisschreiben Nr. 5a der Wirtschaft mitgibt.

Fiktives Praxisbeispiel

In Form einer Einzelirma besteht ein Handelsbetrieb, der Inhaber ist 62 Jahre alt und die Nachfolge steht an. Ein langjähriger Mitarbeiter sowie die Tochter des bisherigen Firmeninhabers haben Interesse, den Betrieb zu übernehmen und weiterzuführen. Ziel der Umstrukturierung ist eine steuerneutrale Transaktion und die folgende Beteiligungsquote geplant:

Bisheriger Firmeninhaber	30 %
Langjähriger Mitarbeiter	40 %
Tochter des Firmeninhabers	30 %

Die Wohn- und Geschäftsliegenschaft besteht neben den geschäftlichen Räumlichkeiten auch aus zwei privaten Wohneinheiten. Die Liegenschaft wird mehrheitlich geschäftlich genutzt und soll im Eigentum der Unternehmerfamilie bleiben. Da der Verkehrswert der Geschäftsliegenschaft wegen der jeweils vorgenommenen Abschreibungen wesentlich höher ist als der Buchwert (= stille Reserven), ist eine **Überführung** der Liegenschaft **in das Privatvermögen** zu vermeiden. Denn dadurch würde ein hoher Überführungsgewinn

anfallen, welcher entsprechend hohe **AHV- und Steuerforderungen** auslösen würde. Es gilt noch zu präzisieren, dass auf den Forderungen und mobilen Sachanlagen keine stille Reserven vorhanden sind.

Es ist in diesem Fall nicht möglich, nur mit der Liegenschaft eine separate Gesellschaft zu gründen, weil ansonsten das Betriebserfordernis fehlt und somit die Überführung der Liegenschaft erfolgen würde. Dies wiederum würde die AHV- und Steuerfolgen nach sich ziehen, was ja unbedingt vermieden werden sollte.

In Bezug auf den langjährigen Mitarbeitenden, welcher in leitender Funktion tätig ist, ist weder eine Schenkungsabsicht noch ein Schenkungstatbestand vorhanden.

Vereinfacht dargestellt sieht die Bilanz wie folgt aus:

Bilanz Einzelirma

Flüssige Mittel	200'000	300'000	Kreditoren
Debitoren	100'000	900'000	Hypothek
Umlaufvermögen	300'000	1'200'000	Fremdkapital
Mobilien	50'000		
Liegenschaft	1'000'000	150'000	Eigenkapital
Anlagevermögen	1'050'000		
Aktiven	1'350'000	1'350'000	Passiven

Wie ist nun vorzugehen, um den Handelsbetrieb wie vom bisherigen Firmeninhaber, seiner Tochter und dem langjährigen Mitarbeiter gewünscht ohne böse Überraschungen umzustrukturieren?

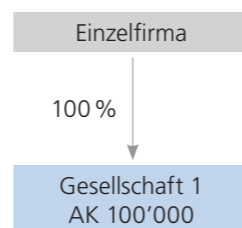
Lösungsansatz 1

Schritt 1

Als erste Transaktion wird die Einzelirma mit sämtlichen Aktiven und Passiven in eine Aktiengesellschaft umgewandelt. Dies geschieht mittels Vermögensübertragung nach Fusionsgesetz, einer sogenannten qualifizierten Gründung.

Umwandlung Einzelirma

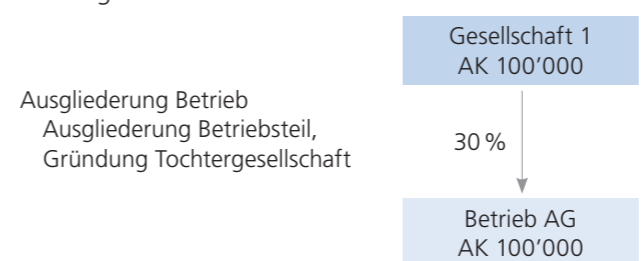
Vermögensübertragung
Übernahme sämtlicher Aktiven und Passiven der Einzelirma inkl. Liegenschaft



Schritt 2

Nach der Umwandlung in die Aktiengesellschaft wird eine Tochtergesellschaft gegründet und der Betrieb in diese ausgegliedert. Mit der Ausgliederung wird gleich-

zeitig eine Beteiligung von 30 % an der Tochtergesellschaft gehalten.



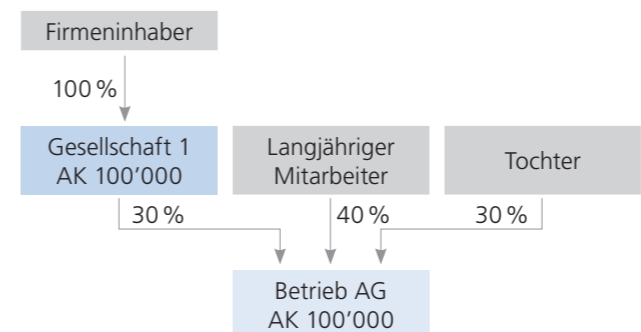
Die Liegenschaft verbleibt in der Gesellschaft 1. Mit der Ausgliederung und einer Beteiligung von 30 % an der «Betrieb AG» ist das Betriebserfordernis erfüllt. Somit findet keine Überführung der Liegenschaft in das Privatvermögen statt, und es entstehen **keine AHV- und Steuerfolgen**.

Der langjährige Mitarbeiter mit einer Beteiligung von 40 % sowie die Tochter mit einer Beteiligung von 30 % liberieren ihren Teil des Aktienkapitals der «Betrieb AG» (=Tochtergesellschaft) bar.

Die Übertragung von Vermögenswerten auf eine Tochtergesellschaft ist im Sinne einer Ausnahme **steuerneutral**, soweit **kumulativ**:

- die **Steuerpflicht** in der Schweiz **fortbesteht**;
- die bisher für die Gewinnsteuer **massgeblichen Werte** übernommen werden;
- es sich bei den übertragenen Vermögenswerten um **Betriebe, Teilbetriebe** oder **Gegenstände des betrieblichen Anlagevermögens** handelt;
- es sich bei der übernehmenden Gesellschaft um eine **inländische Tochtergesellschaft** handelt;
- während den der Ausgliederung **nachfolgenden fünf Jahren** die übertragenen Vermögenswerte oder die Beteiligung an der übernehmenden Tochtergesellschaft **nicht veräussert** werden.

Somit präsentiert sich der Lösungsansatz 1 wie folgt:



Bemerkung zum Lösungsansatz 1

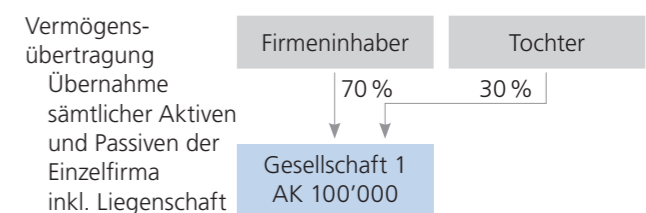
Mit diesem Lösungsansatz verbleibt die Liegenschaft im Eigentum der Unternehmerfamilie (via Gesellschaft 1), da nur der Betriebsteil ausgelagert wird und der langjährige Mitarbeiter (Dritter) sich ausschliesslich an der «Betrieb AG» beteiligen wird. Es findet keine Überführung der Liegenschaft vom Geschäfts- in das Privatvermögen statt und somit erfolgt **keine Besteuerung**.

Damit sind die Ziele des bisherigen Inhabers und der Nachfolger erfüllt, sofern die gesetzlichen Rahmenbedingungen eingehalten werden.

Lösungsansatz 2

Schritt 1

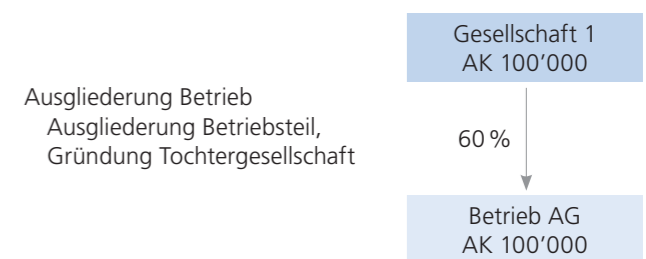
Als erste Transaktion wird die Einzelirma mit sämtlichen Aktiven und Passiven in eine Aktiengesellschaft umgewandelt, die Beteiligung des bisherigen Firmeninhabers liegt bei 70 %. Seine Tochter beteiligt sich mittels Bareinlage mit 30 % an der Gesellschaft 1.



Schritt 2

Nach der Umwandlung der Einzelirma in die Gesellschaft 1 wird der Betrieb ausgegliedert. Mit der Ausgliederung des Betriebsteils wird gleichzeitig eine Beteiligung von 60 % an der Tochtergesellschaft gehalten.

Auch in diesem Beispiel bleibt die Liegenschaft in der Gesellschaft 1 und mit der Beteiligung von 60 % an der «Betrieb AG» ist das Betriebserfordernis erfüllt.



Der langjährige Mitarbeiter liberiert seinen Teil von CHF 40'000 am Aktienkapital der «Betrieb AG» bar. Die steuerneutrale Übertragung ist hier an die gleichen Bedingungen geknüpft wie bei Lösungsansatz 1. Somit ergibt sich für den Lösungsansatz 2 folgendes Bild: